

Ablauf der Referendumsfrist 31. März 1954

Bundesbeschluss
über
ausserordentliche Hilfeleistungen an kriegsgeschädigte
Auslandschweizer

(Vom 23. Dezember 1953)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. März 1953¹⁾,
beschliesst :

Art. 1

Den im Ausland verbliebenen oder nach der Heimat zurückgekehrten kriegsgeschädigten und daher hilfsbedürftigen Schweizerbürgern werden ausserordentliche Hilfeleistungen gewährt. Bei deren Bemessung ist den früheren und gegenwärtigen Verhältnissen des Auslandschweizers, seinem Alter und der Dauer seines Aufenthaltes im Ausland Rechnung zu tragen.

Als kriegsgeschädigt im Sinne dieses Beschlusses gilt, wer durch den Weltkrieg 1939–1945 und durch damit im Zusammenhang stehende politische oder wirtschaftliche Massnahmen ausländischer Behörden unmittelbar oder mittelbar erheblich benachteiligt wurde und, als Folge davon, der Hilfe bedarf.

Die ausserordentlichen Hilfeleistungen können unter bestimmten Voraussetzungen auch ehemaligen Schweizerinnen gewährt werden.

Art. 2

Arbeitsfähigen Auslandschweizern wird nötigenfalls vorübergehend geholfen. Sie sollen durch Vermittlung von angemessener Arbeit und von Unterkunft, durch Förderung der beruflichen Fortbildung oder Umschulung, durch Ausbildung der Kinder sowie durch Barzuwendungen oder durch sonstige Hilfsmittel in die Lage versetzt werden, sich unter Einsatz der eigenen Kräfte eine ausreichende Existenz zu schaffen. Insbesondere kann durch Gewährung von zinslosen Darlehen zur Festigung einer bestehenden oder zur Schaffung einer neuen Existenz beigetragen werden.

¹⁾ BBl 1953, I, 721.

Auslandschweizern, die wegen Alters, Krankheit oder Gebrechen gänzlich arbeitsunfähig sind, wird eine ihren Verhältnissen entsprechende Hilfe gewährt.

Teilweise Arbeitsunfähigen, Kranken oder Kurbedürftigen wird die ihrem Zustand und ihren Verhältnissen angemessene Hilfe geboten.

Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, namentlich zur Erleichterung der Schaffung einer Existenz, kann eine einmalige Zuwendung als abschliessende Hilfe ausgerichtet werden, wenn der Empfänger dies ausdrücklich wünscht und erklärt, auf jede weitere Zuwendung durch den Bund zu verzichten. Bei Verheirateten, die zusammenleben, muss die Stellungnahme beider Ehegatten vorliegen.

Art. 3

Auslandschweizern, die in ihr früheres Gastland zurückkehren oder nach einem dritten Staat wiederauswandern, kann ebenfalls Hilfe geleistet werden.

Art. 4

Steht dem im Sinne von Artikel 1 kriegsgeschädigten Auslandschweizer aus ausländischer Kriegsschadenregelung oder aus zwischenstaatlichen Abkommen über Nationalisierungsentschädigungen eine rechtlich anerkannte Forderung zu, so kann die Hilfeleistung ganz oder teilweise auch als Vorschuss auf die Forderung gewährt werden.

Die Gewährung dieser Vorschüsse kann durch Verordnung des Bundesrates an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, die zu ihrer Sicherstellung notwendig erscheinen.

Art. 5

Die Leistungen im Sinne dieses Beschlusses stellen eine Hilfe ausserordentlicher Art dar.

Andere dem Auslandschweizer zur Verfügung stehende Einkünfte sind zu berücksichtigen.

Die Hilfe wird, mit Ausnahme der Darlehen, ohne Verpflichtung zur Rückerstattung gewährt.

Art. 6

Für die Durchführung dieses Beschlusses werden dem Bundesrat Mittel im Umfange von 121,5 Millionen Franken zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag erhöht sich um die auf Grund des Bundesbeschlusses vom 17. Oktober 1946 über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer bei Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses noch zur Verfügung stehenden Mittel.

Der jährliche Kreditbedarf ist in den Voranschlag einzustellen.

Art. 7

Von Hilfeleistungen im Sinne dieses Beschlusses ist ausgeschlossen:

- a. wer die schweizerischen öffentlichen Interessen in schwerwiegender Weise geschädigt hat;
- b. wer die Bedürftigkeit eigenem Verschulden zuzuschreiben hat, insbesondere wer angebotene und zumutbare Arbeit ausschlägt oder sich nicht um solche bemüht;
- c. wer durch strafgerichtliches Urteil in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt ist;
- d. wer wegen strafbarer Handlungen, die im Zusammenhang mit diesem Beschluss stehen, rechtskräftig verurteilt wurde.

Art. 8

Hilfeleistungen, die auf widerrechtliche Weise erwirkt wurden, sind zurückzuerstatten. Die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Art. 9

Die Entscheide der mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragten Verwaltungsstelle des Bundes können durch Beschwerde an eine vom Bundesrat bestellte, ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Rekurskommission weitergezogen werden, die endgültig entscheidet.

Der Bundesrat regelt Organisation und Verfahren der Rekurskommission durch ein Reglement.

Art. 10

Der Bundesrat regelt durch eine Verordnung den Vollzug dieses Beschlusses, Er setzt insbesondere den Kreis der begünstigten Personen und das Ausmass der Hilfeleistungen fest.

Art. 11

Unter Vorbehalt von Artikel 6 dieses Beschlusses ist der Bundesbeschluss vom 17. Oktober 1946 über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer aufgehoben.

Für die Weiterbehandlung bisheriger Hilfsfälle gelten die Bestimmungen des neuen Bundesbeschlusses.

Art. 12

Der Bundesrat wird, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntgabe dieses Bundesbeschlusses veranlassen und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festsetzen.

Also beschlossen vom Ständerat,
Bern, den 22. Dezember 1953.

Der Präsident: **Barrelet**
Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,
Bern, den 23. Dezember 1953.

Der Präsident: **Henri Perret**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 23. Dezember 1953.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

1051

Datum der Veröffentlichung: 31. Dezember 1953

Ablauf der Referendumsfrist: 31. März 1954

Bundesbeschluss über ausserordentliche Hilfeleistungen an kriegsgeschädigte Auslandsschweizer (Vom 23. Dezember 1953)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1953
Date	
Data	
Seite	1123-1126
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 499

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.